



5 StR 274/08
(alt: 5 StR 376/07)

BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

vom 22. Juli 2008
in der Strafsache
gegen

wegen nachträglicher Anordnung der Unterbringung in der Sicherungsver-
wahrung

Der 5. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat am 22. Juli 2008 beschlossen:

Der Unterbringungsbefehl des Landgerichts Dresden vom 22. September 2006 wird aufgehoben. Der Verurteilte ist in dieser Sache sofort auf freien Fuß zu setzen.

G r ü n d e

- 1 Nachdem der Senat durch Urteil vom heutigen Tag den Antrag der Staatsanwaltschaft auf nachträgliche Anordnung der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung zurückgewiesen hat, ist der Unterbringungsbefehl gemäß §§ 275a Abs. 5, 126a Abs. 3, 126 Abs. 3 StPO aufzuheben (vgl. BGH NJW 2008, 1684, 1685).

Basdorf Raum Brause
Schaal Jäger